

ZOLLFORMALITÄTEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Für die Überführung von Montage- oder Reparaturmaterial aus der Schweiz in ein anderes Land, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die nachfolgend geschildert und differenziert werden:

1. Carnet ATA (Admission Temporaire / Temporary Admission)

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, welches bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr sowie der Durchfuhr (Transit) von Waren anstelle der sonst erforderlichen nationalen Zollpapiere verwendet werden kann. Mit einem Carnet ATA werden die schweizerischen und ausländischen Zollformalitäten mit einem Formular erledigt - es kann bei den Industrie- und Handelskammern bezogen werden (www.cci.ch).

Das Carnet ATA ist genau 1 Jahr für beliebig viele Reisen gültig, kann nicht verlängert werden und ist nach Gebrauch der Handelskammer zu retournieren. Die Gültigkeitsfrist kann vom jeweiligen ausländischen Zoll verkürzt werden und muss in diesem Fall eingehalten werden.

Die wichtigsten Anwendungsbereiche für die Ausstellung eines Carnet ATA sind:

- Berufsausrüstungsgegenstände
- Messe- und Ausstellungsgüter
- Warenmuster zur Vorführung

Vor Ausstellung des Carnet ATA ist der Handelskammer eine Bankbürgschaft oder eine Barhinterlage in Höhe von 20% - 40% des Gesamtwarenwertes zu leisten. Nach Rückgabe des benutzten und gelöschten Carnet ATA wird die geleistete Sicherstellung zurückbezahlt.

Vorteile:

- Schneller Grenzübertritt
- Die Ware in mehreren Ländern hintereinander zoll- und MWST-frei einzuführen
- Die Ware während der Gültigkeitsdauer von einem Jahr bei unterschiedlichen Reisen ein- und wiederauszuführen
- Die Handhabung ist einfach und erfordert keine besonderen Zollkenntnisse

Nachteile:

- Das Carnet ATA ist nicht in allen Ländern gültig
- Die Kosten für ein Carnet ATA können schlussendlich höher sein als die Zollabgaben, die bei einer normalen Einfuhr angefallen wären

2. Vorübergehende Ausfuhr

Einfuhrabgaben sollen grundsätzlich nur einmal erhoben werden. Meistens ist die Abgabenerhebung nicht gerechtfertigt, wenn die ausgeführten Waren nach ihrem vorübergehenden Gebrauch im Ausland wieder eingeführt werden. Für solche Fälle wurde das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV) geschaffen.

Das Zollverfahren für die vorübergehende Verwendung besagt, dass Waren vorübergehend oder für den ungewissen Verkauf ins Ausland verbracht werden können, ohne Zollabgaben zu schulden.

Fast alle Waren können mit dem ZAVV-Verfahren ausgeführt werden, es muss sich jedoch von Beginn weg um Waren handeln, die lediglich vorübergehend im Ausland verwendet werden.

Wichtigste Warenkategorien beim ZAVV-Verfahren sind:

- Berufsausrüstung
- Ausstellungs- und Messewaren
- bestimmte Beförderungsmittel (z. B. Rennmotor-Fahrzeuge oder Schiffe) und Umschliessungen.

Der Zeitrahmen unter diesem Verfahren ist grundsätzlich auf 2 Jahre beschränkt, eine Fristverlängerung ist allerdings möglich.

Von den Zollstellen wird in jedem Fall ein Depot in der Höhe der Einfuhrabgaben verlangt, die normalerweise bei der Überbringung in das Zielland zu erheben gewesen wären. Die Sicherheit kann durch Barhinterlage, Bürgschaft einer Zollagentur oder Hinterlage von Wertpapieren sichergestellt werden. Bei vollständiger und rechtzeitiger Wiedereinfuhr der Gegenstände wird die geleistete Hinterlage rückerstattet oder die Bürgschaft befreit.

Der Antrag eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung muss beim Verbringen der Waren schriftlich gestellt werden. Dies kann entweder mit **e-dec Export** oder mit Formularen geschehen; die nötigen Formulare dazu können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung bestellt werden:

ZAVV 11.73 – vorübergehende Verwendung mit verbürgtem Betrag

ZAVV 11.87 – Vorübergehende Verwendung / Abschluss

Vorteile:

- Geringe Kosten (bei ordnungsgemässer Wiedereinfuhr)
- Lange Gültigkeitsdauer

Nachteile:

- Nur für einmalige Ausfuhren gültig (andernfalls muss der mehrmalige Grenzübertritt vom Zollanmelder beantragt werden)
- Mit dem Verfahren werden zwar Abgaben gespart, jedoch entsteht ein grosser administrativer Aufwand durch aufwändige Überwachungsmassnahmen

3. Handwerkzeug

Gebrauchtes Handwerkzeug, das vorübergehend ins Zollgebiet verbracht wird, kann abgabenfrei und formlos in die Schweiz eingeführt werden (einschliesslich kleine gebrauchte Maschinen).

Neues Handwerkzeug, das vorübergehend in der Schweiz verwendet wird, ist grundsätzlich bei der Einfuhr in die Schweiz anzumelden und eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) zu erstellen (einschliesslich kleine neue Maschinen).

Für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung sind die Einfuhrabgaben nur bedingt geschuldet (siehe Punkt 2).

Anstelle der ZAVV kann das Handwerkzeug auch mit einem internationalen Zolldokument für die vorübergehende Verwendung sog. Carnet ATA (Admission Temporaire - Temporary Admission) angemeldet werden (siehe Punkt 1).

Andere und grössere Gegenstände wie Berufsausrüstung und Unternehmermaterial (z.B. baugewerbliche Ausrüstungen für den Hoch- und Tiefbau) sind grundsätzlich mit ZAVV zu veranlassen. Teils sind besondere Regelungen zu beachten, welche bei den Zollstellen erfragt werden können.

Ein allfälliges Entgelt für dessen Gebrauch (Miete) muss in der Schweiz nach Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung mit der Schweizer Mehrwertsteuer versteuert werden.

Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung EZV (www.ezv.admin.ch)

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen unsere Experten vom ExportHelp Team unter Hotline 0844 811 812 oder E-Mail exporthelp@s-ge.com gerne zur Verfügung.